

## **Benutzungsatzung**

**für die LES.BAR58256 (stadtbücherei ennepetal) der Stadt Ennepetal**

**vom 01.01.2025**

### **Präambel**

Der Rat der Stadt Ennepetal hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV NRW S. 1353) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbücherei der Stadt Ennepetal (LES.BAR58256) beschlossen:

### **§ 1 – Benutzerkreis, Rechtsnatur des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die LES.BAR58256 (stadtbücherei ennepetal), im Folgenden „Stadtbücherei“ genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ennepetal. Sie hat die Aufgabe, der Bevölkerung Medien zu Zwecken der Information, der allgemeinen schulischen und beruflichen Bildung sowie zur Lebens- und Freizeitgestaltung bereitzustellen und zu vermitteln.
- (2) Die Benutzung der Stadtbücherei einschließlich ihrer Einrichtungen ist allen natürlichen Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet. Für die Benutzung einzelner Einrichtungen sowie die Benutzung durch juristische Personen können von der Stadtbücherei besondere Bestimmungen getroffen werden.
- (3) Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.
- (4) Für die Vor-Ort-Nutzung des Medienbestands der Stadtbücherei ist kein Leseausweis notwendig.

### **§ 2 Anmeldung, Leseausweis**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung.
- (2) Die Anmeldung erfolgt persönlich oder online unter Vorlage des Personalausweises. Anstelle des Personalausweises können zur Anmeldung gleichwertige Ausweispapiere zusammen mit einer amtlichen Meldebestätigung vorgelegt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters nach §107-113 BGB erforderlich.
- (3) Um das Angebot der Stadtbücherei nutzen zu können, werden erforderliche personenbezogene Daten unter Beachtung der Regelungen des DSGVO NRW in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben. Diese werden bei der Antragsstellung schriftlich abgefragt und in den von der Stadtbücherei genutzten Anwendungen (Computerverfahren, IT-Verfahren) sowie schriftlich gespeichert.  
Konkret sind dies folgende Daten:
  - Familienname
  - Vorname
  - Geburtsdatum
  - Straße und Hausnummer
  - PLZ und Ort

- Telefonnummer (freiwillige Angabe)
- E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)

Mit der Bekanntgabe dieser Daten willigen die Benutzenden ein, dass diese personenbezogenen Daten durch die Stadt Ennepetal ausschließlich zum Zwecke der Medienausleihe verarbeitet werden. Eine Übermittlung dieser Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) in seiner jeweils gültigen Fassung und Artikel 13 der DSGVO gespeichert.

Die Benutzenden der Stadtbücherei haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die von ihnen gespeicherten Daten und können die Berichtigung, Sperrung und Löschung dieser Daten verlangen. Weiterhin können sie ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung auf die Zukunft widerrufen. Im Falle des Widerrufs werden die gespeicherten Daten unverzüglich nach Ablauf einer eventuellen rechtlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht. Im Anschluss erlischt das Nutzungsverhältnis.

Zudem wird bei der Anmeldung abgefragt,

- ob die Benutzenden über bereitgestellte vorgemerkte Medien per E-Mail oder postalisch informiert werden möchte.
- ob die Benutzenden regelmäßig über Angebote der Bücherei per E-Mail (Newsletter) informiert werden möchte.

Wenn die Benutzenden dies wünschen, wird dies entsprechend vermerkt. Beide Punkte können von der Benutzerin/dem Benutzer jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf hat keine Auswirkungen auf die Medienausleihe.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular bestätigen die Benutzenden oder deren gesetzliche Vertretenden, dass er von der Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadtbücherei Kenntnis erhalten und diese anerkannt hat.

- (4) Nach der Anmeldung und Zahlung der Jahresgebühr, sofern keine Gebührenbefreiung beantragt wurde, erhalten die Benutzenden einen Leseausweis. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Verlust des Leseausweises und die Änderung der Anschrift sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Leseausweis kann jährlich durch die Zahlung der Jahresgebühr oder Vorlage eines gebührenbefreienden Nachweises um ein weiteres Jahr verlängert werden. Für Kinder und Jugendliche ist der Leseausweis bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres kostenfrei.
- (6) Für die Nutzung der Internetarbeitsplätze in der Stadtbücherei ist bei Minderjährigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertretenden notwendig.
- (7) Die Benutzenden haften für Schäden, die durch unzulässige Weitergabe oder den Missbrauch des Leseausweises entstehen, sofern der Ausweisverlust nicht unverzüglich gemeldet wurde.
- (8) Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (9) Das Nutzungsverhältnis endet mit dem Entzug oder der Rückgabe des Leseausweises, nachdem alle aus der Benutzung entstandenen Ansprüche erfüllt sind.

### **§ 3 Entleiherung, Verlängerung, Rückgabe, Vormerkung**

- (1) Mit einem gültigen Leseausweis können Medien der Stadtbücherei entliehen werden.
- (2) Die allgemeine Leihfrist beträgt 4 Wochen. Für bestimmte Medienarten und Bestände kann eine gesonderte Leihfrist oder Lesesaalpflicht festgelegt werden.
- (3) Die Leihfrist kann persönlich, telefonisch, per E-Mail, über den Onlinekatalog oder das RFID-Selbstausleihsystem vor Fristablauf bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt.
- (4) Gewünschte, aber zurzeit entlehene Medien können persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über den Onlinekatalog vorgemerkt werden.
- (5) Auf Wunsch des Benutzenden kann mit der Bibliotheks-EDV auch die Ausleihhistorie gespeichert werden. Es erfolgt eine Systemmeldung, wenn ein Medium zuvor bereits von derselben Person entliehen wurde.
- (6) Kindern und Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahres kann das Ausleihen von Medien, die für sie ungeeignet erscheinen, verweigert werden.

### **§ 4 Auswärtiger Leihverkehr**

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können gebührenpflichtig durch den Auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) beschafft werden.
- (2) Für die Vermittlung gilt die Leihverkehrsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung. Diese kann auf Nachfrage in der Stadtbücherei eingesehen werden.
- (3) Die durch eine Bestellung im Auswärtigen Leihverkehr pro Medium anfallenden Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn bestellte und richtig gelieferte Medien trotz Aufforderung nicht abgeholt werden. Die Gebühr ist bei der Abholung der Medien zu entrichten.

### **§ 5 Behandlung der entliehenen Medien, Haftung und Gewährleistung**

- (1) Alle Benutzenden sind verpflichtet, die entliehenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Bei der Ausleihe haben die Benutzenden den Zustand und die Vollständigkeit der Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung, der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (3) Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
- (4) Der Verlust eines entliehenen Gegenstandes ist Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Eine Weiterleitung entliehener Gegenstände an Dritte ist untersagt.
- (6) Die rechtmäßigen Benutzenden haften für
  - a. Beschädigung oder Verlust der Medien und Gegenstände.
  - b. Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises oder der widerrechtlichen Übertragung der Zugangsberechtigung an Dritte entstehen.
- (7) Für beschädigte oder verlorengegangene Medien ist ein Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Alternativ kann das entsprechende Medium neuwertig von den Benutzenden selbst nach Rücksprache mit der Büchereileitung ersetzt werden.
- (8) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Dauer der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Bereits entlehene Medien sind bei meldepflichtigen Krankheiten nach Wohnungsdesinfektion zurückzugeben. Ansteckende Krankheiten, die nicht der Meldepflicht unterliegen, sind bei Rückgabe der Bücher anzuzeigen.

- (9) Entlehene Tonträger, Videos, CDs, DVDs und andere Medien dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen wiedergegeben werden. Die Benutzenden haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes.
- (10) Für Schäden, die durch entlehene Medien an Geräten, Dateien und Datenträgern der Benutzenden entstehen, übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung.
- (11) Die Stadtbücherei übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität sowie Abspiel- bzw. Verwendungsmöglichkeit der ausleihbaren Medien. Aus etwaigen Qualitätsmängeln können keine Haftungs- oder Rückerstattungsansprüche geltend gemacht werden.
- (12) Die Stadtbücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden mit Internetdienstleistern.
- (13) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die aufgrund fehlerhafter Inhalte der benutzten Medien entstehen.
- (14) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen.
- (15) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (16) Die Haftung der Stadt Ennepetal für Schäden, die einem Benutzenden der Stadtbücherei entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (17) Ausgeschlossen werden Gewährleistungen der Stadtbücherei, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software sowie die Verfügbarkeit der von ihr an den Benutzerarbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

## **§ 6 Überschreiten der Leihfrist**

- (1) Für jeden entliehenen Gegenstand sind bei Überschreiten der Leihfrist die in der Gebührenordnung der Stadtbücherei ausgewiesenen Säumnisgebühren zu entrichten. Dies erfolgt unabhängig von einer Mahnung per E-Mail oder auf dem Postweg. Eine Mahnpflicht besteht für die Stadtbücherei nicht.
- (2) Bleibt auch die 3. Mahnung erfolglos, werden die Medien von der Stadt Ennepetal auf Kosten des Benutzenden ersatzbeschafft. Dazu wird das Mahnverfahren an die zuständige Abteilung (Fachbereich 1 – Abteilung Finanzen, Stadtkasse) übergeben. Diese ist gemäß Nr. 6 der städtischen Dienstanweisung Finanzbuchhaltung für alle offenen Forderungen der Stadt Ennepetal zuständig. Zuzüglich wird der entstandene Verwaltungsaufwand berechnet. Dies geschieht nach den Bestimmungen des VwVG NRW sowie den aktuell gültigen Gesetzen des Landes NRW.
- (3) Etwaige in einem Mahn-, Klage- und Zwangsvollstreckungsverfahren entstehenden Kosten bleiben unberührt.
- (4) Falls die Beschreitung des Rechtsweges im Einzelfall erforderlich ist, werden die jeweilige Benutzenden von der künftigen Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen.
- (5) Die Höhe der anfallenden Kosten regelt Anlage 1 (Gebührensatzung).

## **§ 7 Hausordnung, Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Alle Benutzende und Besuchende der Stadtbücherei erkennen die von der Stadt Ennepetal für die Stadtbücherei erlassene Hausordnung mit Betreten der Räumlichkeiten an.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Personen, die den Anweisungen des Bibliothekspersonals zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.
- (4) Das WLAN in der Stadtbücherei kann mit eigenen oder bereitgestellten Geräten genutzt werden. Für Minderjährige gilt §2, Abs. 6 dieser Benutzungsordnung. Der Abruf jugendgefährdender oder rechtswidriger Internet-Seiten ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung haften die Nutzenden. Bei Minderjährigen haften die gesetzlichen Vertreter.
- (5) An den Benutzerarbeitsplätzen ist es nicht gestattet Dateien oder Programme der Stadtbücherei oder Dritter zu manipulieren. Dies inkludiert Arbeitsplatz- und Netzwerkkonfiguration. Weiterhin ist das Urheberrecht beim Abspeichern oder Ausdrucken zu beachten.
- (6) An den EDV-Arbeitsplätzen dürfen keine rechtswidrigen, beleidigenden oder Werbebeiträge versendet werden. In Deutschland unter Strafe stehende Inhalte dürfen nicht aufgerufen werden. Eigene Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet dürfen nicht installiert werden.
- (7) Technische Störungen an den Geräten der Stadtbücherei dürfen nicht selbstständig behoben werden.

## **§ 8 Gebühren**

- (1) Die Stadtbücherei erhebt Gebühren gemäß Anlage 1.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Stadtbücherei, die die in Anlage 1 aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen.
- (3) Für bestimmte Mediengruppen kann seitens der Stadtbücherei eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Jahresgebühr befreit.
- (5) Auf Antrag von der Benutzungsgebühr befreit werden bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises:
  - a. Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und Auszubildende ab dem Beginn des 19. Lebensjahres; Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende; Absolvierende eines FSJ; Absolvierende eines FÖJ
  - b. Empfangende von Sozialhilfe, Arbeitslosen- oder Bürgergeld; Personen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, deren Eltern Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) beziehen; Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten
  - c. Mitarbeitende von Institutionen (gilt für Mitarbeitende der Ennepetaler Stadtverwaltung, Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten für den Dienstgebrauch – gegen Vorlage der Unterschrift eines Bevollmächtigten und Dienststempels)
  - d. Inhabende einer Ehrenamtskarte, Lesementorinnen und Lesementoren

**§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Alle bis dahin geltenden Benutzungs- und Gebührenordnungen für die LES.BAR58256 (stadtbücherei ennepetal) treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende „Benutzungssatzung für die LES.BAR58256 (stadtbücherei ennepetal) der Stadt Ennepetal vom 01.01.2025“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadtverwaltung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ennepetal, 12.12.2024  
Die Bürgermeisterin  
gez.

H e y m a n n

### Anlage 1

Zur Benutzungssatzung für die LES.BAR58256 (stadtbücherei ennepetal)

#### Jahresgebühr

Für die Entleihung von Medien und Gegenständen wird eine Gebühr als Jahresgebühr ohne Bindung an das Kalenderjahr erhoben.

Die jährlich zu entrichtende Gebühr beträgt:

**Jahresausweis für Erwachsene** **20,00€**

**Familienausweis** **25,00€**

*(Ehepartner, nichteheliche Lebensgemeinschaften, erwachsene Kinder, mit dem gleichen Wohnsitz innerhalb der Familie mit gleichem Wohnsitz übertragbar)*

**Kinder und Jugendliche** **gebührenfrei**

Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren –
- gilt nicht für Fernleihbestellungen –

**Schülerinnen und Schüler, Studenten, Auszubildende** **gebührenfrei**

**ab dem 19. Lebensjahr; Wehr- und Bundesfreiwilligen-  
dienstleistende; Absolvierende eines FSJ/FÖJ**

- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren –
- gilt nicht für Fernleihbestellungen –

**Personen, die Sozialhilfe, Arbeitslosen- oder Bürgergeld** **gebührenfrei**

**Beziehen; Personen bis zur Vollendung des 25. Lebens-  
jahres, deren Eltern Leistungen für Bildung und Teilhabe  
(BuT) beziehen; Personen, die Leistungen nach dem Asyl-  
bewerberleistungsgesetz erhalten**

- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren –



- gilt nicht für Fernleihbestellungen –

**Mitarbeitende von Institutionen****gebührenfrei**

(gilt für Mitarbeitende der Ennepetaler Stadtverwaltung,  
Schulen, Kindergärten und Kindertagesstätten für den  
Dienstgebrauch – gegen Vorlage der Unterschrift eines  
Bevollmächtigten und Dienststempels)

- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren –  
- gilt nicht für Fernleihbestellungen –

**Inhabende einer Ehrenamtskarte, Lesementorinnen  
und Lesementoren****gebührenfrei**

- gilt nicht für Säumnis- und Mahngebühren –  
- gilt nicht für Fernleihbestellungen –

**Schnupperausweis****2,50€**

(Gültigkeit des Ausweises 4 Wochen)

**Ausstellung eines Ersatzausweises****2,00€**

Das Entgelt wird bei der ersten Entleihung fällig. Der nach der Zahlung des Entgelts auszu-  
stellende Leseausweis ist für die Dauer eines Jahres gültig, bzw. im Falle eines Schnuppe-  
erausweises für die Dauer von 4 Wochen.

**Mahn- und Säumnisentgelte**

Benutzende, die ihre entliehenen Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben ha-  
ben, entrichten ein Säumnisentgelt, auch wenn sie noch keine Mahnung per E-Mail oder  
schriftlich – sollte keine E-Mail-Adresse vorliegen – erhalten haben.

**Säumnisgebühren bei Überschreiten der Leihfrist pro Medium**

Für die 1. Mahnung	1,00€
Für die 2. Mahnung	2,00€
Für die 3. Mahnung	3,00€

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen die Hälfte.

Portokosten für die Mahnungen werden als Auslagen zusätzlich erhoben.

Hat auch die 3. Mahnung keinen Erfolg, kann die Einziehung des Mediums bzw. Gegenstandes und der Mahngebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) durchgesetzt werden. Zusätzlich anfallende Kosten werden nach § 6, Abs. 2-3 der Benutzungssatzung von der zuständigen städtischen Vollstreckungsbehörde individuell erhoben.

### Sonderentgelte

Bereitstellung von Medien aus dem Auswärtigen Leihverkehr ( <i>pro Medieneinheit</i> )	2,50€
Fotokopie DIN A4-Seite (s/w)	0,10€
Fotokopie DIN A3-Seite (s/w)	0,20€
Ausdruck einer DIN A4-Seite (s/w)	0,10€
Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienhülle ( <i>z.B. CD- oder Kassettenhülle</i> )	1,50€
Ersatz einer verlorenen oder beschädigten Medienbeilage ( <i>z.B. Cover, Beiheft</i> )	1,50€



Voerder Str. 39 / 58256 Ennepetal



02333 – 979 241

[www.ennepetal.de](http://www.ennepetal.de)

<https://sb-ennepetal.lmscloud.net/>

buecherei@ennepetal.de